

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.689/0001-V/8/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.2.5/0320-VI/7/2012

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-Verordnung (BiozidprodukteG);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### Zu § 10:

Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall die Übermittlung personenbezogener Daten überhaupt notwendig ist oder ob nicht mit statistischen Angaben das Auslangen gefunden werden kann. Sollte tatsächlich die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig sein, wäre klarzustellen, um welche Datenarten es sich handelt.

Zu § 14:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „breite Öffentlichkeit“ in Abs. 4 bedarf einer Präzisierung.

Zu § 21:*Abs. 1 Z 4:*

Unter einer Bedingung wird eine Nebenbestimmung verstanden, die den Eintritt oder das Erlöschen der Rechtswirkungen des Hauptinhalts des Bescheides vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig macht. Wenn daher der Bescheidadressat von einer durch den Bescheid verliehenen Berechtigung Gebrauch macht, obwohl die aufschiebende Bedingung noch nicht bzw. die auflösende Bedingung bereits eingetreten ist, so liegt ein Handeln „ohne Genehmigung“ vor. Der Hinweis „entgegen den [...] Bedingungen“ sollte daher entfallen.

*Abs. 1 Z 18:*

Zum Inverkehrbringen „entgegen einer festgesetzten Bedingung“ vgl. die Ausführungen zu Abs. 1 Z 4; Entsprechendes gilt in Hinblick auf Befristungen zu einem Anfangs- oder Endtermin. Ein Inverkehrbringen „entgegen einer festgesetzten Bedingung [...] oder Befristung“ ist nichts anderes als ein Inverkehrbringen ohne Zulassungsbescheid.

Zu § 22:

Zur Wortfolge „beauftragte Person oder Personengemeinschaft“ in Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass verantwortlicher Beauftragter nur eine natürliche Person sein kann (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2006, ZI. 2004/15/0022 mwN); auch wenn gemäß § 9 Abs. 2 VStG mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte bestellt werden, bilden diese keine „Personengemeinschaft“; dementsprechend müsste auf den Hauptwohnsitz des verantwortlichen Beauftragten abgestellt werden. Möglicherweise ist aber ohnehin nicht „beauftragte“, sondern „beauftragende“ gemeint.

Zu § 24:

Die Bezugnahme auf Akte anderer Rechtssetzungsautoritäten in der Fassung zu einem künftigen Inkrafttretenszeitpunkt (Abs. 2) läuft auf eine dynamische Verweisung hinaus und ist daher verfassungsrechtlich unzulässig. Im Übrigen sollte es

auch nicht dem Rechtsanwender überlassen werden, die konkrete Fassung der verwiesenen Rechtsvorschriften zu ermitteln; vielmehr sollte im Gesetzestext jeweils die Angabe „in der Fassung [...]“ angeführt werden.

#### Zu § 26:

Den Erläuterungen zufolge geht es in den Abs. 2 und 3 nicht darum, den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnungen über den Zeitpunkt des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage hinaus aufrechtzuerhalten (was – vgl. den zutreffenden Hinweis in den Erläuterungen – verfassungsrechtlich problematisch wäre), sondern lediglich um eine Klarstellung, welche die gesetzlichen Bestimmungen sind, die die erforderliche gesetzliche Grundlage für die bestehenden Verordnungen bilden. Einer solche Deutung steht jedoch der Gesetzeswortlaut, der unmissverständlich auf den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnungen Bezug nimmt (arg. „gelten solange“ und „gilt [...] weiterhin“) entgegen. Die Absätze sind daher entsprechend zu überarbeiten.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

#### Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und – das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“), zugänglich sind.
2. Es wird empfohlen, den nichtamtlichen Kurztitel der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 „Biozidprodukteverordnung“ zu schreiben; die Setzung eines Bindestrichs ist nicht erforderlich.
3. Die Einführung nichtamtlicher Abkürzungen unionsrechtlicher Rechtsvorschriften sollte übrigens nach dem Muster „(im Folgenden: Biozidprodukteverordnung)“ erfolgen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

4. Bei der Zitierung unionsrechtlicher Rechtsvorschriften ist nach der Fundstelle ein Komma zu setzen (vgl. EU-Addendum Rz 55).
5. Dass ein Bundesgesetz nicht den Vollzug von Unionsrecht in anderen Mitgliedstaaten regeln kann, versteht sich von selbst; Formulierungen wie zB „Anwendung der Biozidprodukte-Verordnung im Bundesgebiet“ (§ 1 Abs. 5) oder „die [...] im Bundesgebiet für die Vollziehung der Biozidprodukte-Verordnung zuständige Behörde“ (§ 3 Abs. 1) sollten daher überarbeitet werden.
6. Zwar hat die Zitierung einzelner Paragraphen in Verbindung mit dem Titel oder Kurztitel nach dem Muster „§ ... der ...verordnung“ oder „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136); wird jedoch eine Abkürzung (zB „ChemG 1996“) verwendet, entfällt der bestimmte Artikel.
7. Abkürzungen von Gesetzes- oder Verordnungstiteln sollten nur in Verbindung mit einzelnen Paragraphen oder Artikeln verwendet werden. Es sollte daher zB in § 1 Abs. 4 Z 1 „im Chemikaliengesetz 1996“ (nicht: „im ChemG 1996“) heißen.
8. Es wird zur Erwägung gestellt, das Wort „beziehungsweise“ durch die – gebräuchliche und auch im Anhang 1 der LRL angeführte – Abkürzung „bzw.“ zu ersetzen.

#### Zum Titel:

Es wird empfohlen, den Langtitel zu vereinfachen: Falls Gegenstand des Entwurfs nur das Inverkehrbringen von Biozidprodukten ist, würde sich „Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten“ anbieten (vgl. den Langtitel des bisherigen Gesetzes); falls der Gegenstand weiter gefasst ist, sollte es einfach „Bundesgesetz über Biozidprodukte“ heißen.

Diesem Langtitel sollte nicht ein Hybrid aus Kurztitel und Abkürzung, sondern ein Klammerausdruck, in dem sowohl ein Kurztitel als auch eine Abkürzung angeführt sind, nachgestellt werden: „(Biozidproduktegesetz – BiozPG)“.

#### Zu § 1:

##### *Abs. 2:*

Am Ende des Einschubs „wie insbesondere [...] und „behandelte Ware““ ist ein Komma zu setzen.

##### *Abs. 5, 6 und 8:*

Auf das Schreibversehen „30.071999“ in Abs. 7 wird aufmerksam gemacht.

In Abs. 8 muss es „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2012“ heißen.

Auf die Richtlinien 91/167/EWG, 2001/82/EG und 2001/83/EG, auf die Richtlinien 90/38/EWG, 93/42/EWG und 98/79/EG sowie auf die Richtlinie 2009/48/EG wird in der Biozidprodukteverordnung jeweils nur ein einziges Mal Bezug genommen, nämlich in Art. 2 Abs. 2 lit. a und c, in Art. 2 Abs. 2 lit. b bzw. in Art. 2 Abs. 2 lit. k. Dort wird angeordnet, dass Biozidprodukte und behandelte Waren, die in den Geltungsbereich der genannten Richtlinien fallen, nicht von der Biozidprodukteverordnung erfasst sein sollen (es sei denn, unionsrechtlich wird anderes bestimmt). Mit den Abs. 5, 6 und 8 dürfte demnach Folgendes gemeint sein:

(5) Sofern sich aus dem Unionsrecht nicht anderes ergibt, gelten dieses Bundesgesetz und die Biozidprodukteverordnung nicht für Biozidprodukte und behandelte Waren, die in den Anwendungsbereich

1. des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983,
2. des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, oder
3. der Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2012,

fallen (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a, b, c und k der Biozidprodukteverordnung).

## Zu § 2:

### *Abs. 1:*

Es wird angeregt, „in den Art. 89, 91, 92, 93 und 95“ zu schreiben.

Es wird folgende Gliederung des Absatzes zur Erwägung gestellt:

- (1) [...] ist deren Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung im Bundesgebiet nur zulässig, soweit
  1. dies in den Art. 89, 91, 92, 93 und 95 der Biozidprodukteverordnung und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes
    - a) für Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen und
    - b) für Biozidprodukte, die [...] zugelassen oder registriert worden sind, vorgesehen ist und
  2. dem weder ein gemäß der Biozidprodukteverordnung erlassener Durchführungsrechtsakt noch eine auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Maßnahme entgegensteht.

Es sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „im Bundesgebiet“ nicht als überflüssig entfallen kann.

### *Abs. 2:*

Es sollte „beschließt sie gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. b der Biozidprodukteverordnung, dass [...]“ heißen.

## Zu § 3:

### *Abs. 1:*

Der erste Satz könnte auf „Der Bundesminister für [...] ist die zuständige Behörde im

Sinn des Art. 81 der Biozidprodukteverordnung.“ verkürzt werden.

Die Formulierung „Aufgaben der Verwaltung, die an die „Mitgliedstaaten“ oder die „zuständigen Behörden“ gerichtet sind“ (zweiter Satz) erscheint sprachlich verbesserungswürdig. Unklar ist, wieso die Ausdrücke „Mitgliedstaaten“ und „zuständigen Behörden“ unter Anführungszeichen gesetzt sind. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob dem zweiten Satz überhaupt ein gegenüber dem ersten Satz hinausgehender normativer Gehalt zukommt.

*Abs. 2:*

Auch wenn sich aus der Biozidprodukteverordnung ergibt, von welcher „Agentur“ hier die Rede ist, sollte auch im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgen.

Das Komma nach dem Wort „vorgesehen“ sollte entfallen.

Die Wortfolge „soweit dies als zur Erfüllung seiner Aufgaben gehörig zu betrachten ist“ ist sowohl in sprachlicher Hinsicht als auch seinem Inhalt nach unklar.

Zu § 4:

*Abs. 1:*

Was mit „Art. 17 folgende“ gemeint ist, bleibt unklar; falls auf mehrere Artikel Bezug genommen werden soll, so hat dies in der Form „Art. 17 und 18“ oder „Art. 17 bis ..“ zu erfolgen.

Die Wortfolge „von demjenigen, der beabsichtigt, dieses im Bundesgebiet in Verkehr zu bringen“ kann als überflüssig entfallen.

Eine Einbringung in elektronischer Form impliziert die Schriftlichkeit; das Wort „schriftlich“ kann daher ebenfalls als überflüssig entfallen.

*Abs. 2:*

Zum Wort „schriftlicher“ vgl. den Hinweis zu Abs. 1.

Es wird angeregt, auf ein Verhalten, nicht auf ein Ergebnis („aufscheint“) Bezug zu nehmen.

*Abs. 3:*

Eine Entscheidung über Untersagung oder Genehmigung und über die Vorschreibung von Nebenbestimmungen hat wohl *jedenfalls*, nicht bloß *gegebenenfalls* zu erfolgen.

Bedingungen und Auflagen werden nicht „erteilt“, sondern „vorgeschrieben“.

*Abs. 4:*

Der Klammerausdruck „(WV)“ hätte zu entfallen. Allerdings besteht das Erfordernis, die Anwendung des AVG anzuordnen, nur dann, wenn sich die Anwendung des AVG nicht bereits aus dem EGVG ergibt (vgl. betreffend den Bundesminister Art. I Abs. 3 EGVG und betreffend den Landeshauptmann Art. I Abs. 2 Buchstabe A Z 1 EGVG). Es ist daher zu prüfen, ob nicht der gesamte Abs. 4 ersatzlos entfallen kann.

Zu § 5:

*Abs. 1:*

„Antragsteller“ ist definitionsgemäß, wer etwas beantragt; was daher ein „Antragsteller, der [...] zu beantragen *beabsichtigt*“ sein soll, ist nicht ersichtlich.

Unklar ist, ob eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bestätigung in der fristgerechten Entrichtung der Antragsgebühren oder in der Glaubhaftmachung, dass die Antragsgebühren fristgerecht entrichtet werden, liegt. Es wird im Übrigen eine Gliederung des ersten Satzes in Ziffern empfohlen.

Statt „Im Falle einer Ablehnung einer Bestätigung im Sinne von [...] hat diese [...] zu erfolgen.“ sollte es „Eine Ablehnung der Bestätigung gemäß [...] hat [...] zu erfolgen.“ heißen.

*Abs. 2:*

Mit der Formulierung „ist der Bundesminister [...] verpflichtet, dann als zuständige Behörde zur Bewertung eines Wirkstoffes [...] tätig zu werden“ soll vermutlich nichts anderes zum Ausdruck gebracht werden als: „hat der Bundesminister [...] den Wirkstoffe zu bewerten“.

*Abs. 3:*

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob die Wortfolge „über die Zulassung eines Biozidproduktes, das für das vereinfachte Zulassungsverfahren geeignet ist,“ nicht ersatzlos entfallen kann. Im Übrigen wird angeregt, statt „zu entscheiden hat“ besser „entscheidet“ zu schreiben.

*Abs. 4:*

Statt „Art. 25 und Art. 26“ kann es „Art. 25 und 26“ heißen.

Es fragt sich, ob mit der „schriftliche[n] Bestätigung darüber [...], dass der Bundesminister [...] die Bewertung des Zulassungsantrages durchführen wird“ die Bestätigung gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 gemeint ist; in Abs. 1 ist allerdings von der „Bewertung des Wirkstoffs“ (nicht von der „Bewertung des Zulassungsantrages“) die Rede. Welche Bestätigung gemeint ist, müsste jedenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

*Abs. 6:*

„[V]orzulegen“ sind zwar Unterlagen, nicht jedoch Angaben.

*Abs. 7:*

Bei dem Ausdruck „hinsichtlich der Voraussetzungen und Bedingungen“ handelt es sich um eine Tautologie; einer der beiden Begriffe sowie das „und“ sollten als überflüssig entfallen.

Rechtsvorschriften, in denen Anforderungen „hinsichtlich der Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung [...] von Biozidprodukten enthalten sind“, müssen – was sich bereits aus diesen Rechtsvorschriften ergibt, im Verfahren über die Zulassung angewendet werden. Der zweite Satz des Absatzes ist daher einerseits überflüssig (weil er Selbstverständliches normiert), andererseits relativiert er die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen der Behörde (indem er von einer bloßen „Berücksichtigung“ spricht). Inwieweit beim Verfahren über die Zulassung Fragen der *Verwendung* von Biozidprodukten eine Rolle spielen können, ist unklar. Es sollte geprüft werden, ob der zweite Satz nicht ersatzlos entfallen muss.

*Abs. 8 und 9:*

Das Wort „insbesondere“ hat jeweils zu entfallen.

Zu § 7:

In Abs. 2 sollte es „Art. 62 und 63“ heißen.

Zu § 8:

*Abs. 2:*

Was mit dem Hinweis auf eine „anwendbare[] Norm“ gemeint ist, bleibt unklar.

Im letzten Satz ist nach dem Einschub „ , insbesondere [...] Wirksamkeit“ ein Komma zu setzen.



Zu § 11:*Abs. 1:*

Statt „Insbesondere, wenn“ hat es „Wenn“ zu lauten.

Es wird empfohlen – entgegen LRL 25 – das Wort „oder“ am Ende der Z 1 bis 3 jeweils durch ein Komma zu ersetzen.

*Abs. 2:*

Der Abs. 2 dürfte sich auf jene Amtshandlungen beziehen, die nicht schon von Abs. 1 erfasst sind. Dies wäre sprachlich entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Unklar ist das Verhältnis der „Gebührentarifverordnung“ im Sinn des Abs. 1 zu der „gemäß Abs. 3 und 4 zu erlassenden Verordnung“ (Abs. 2). Hingewiesen wird darauf, dass Abs. 4 keine Regelung über die Verordnung, sondern nur über die Entrichtung der Gebühren enthält; insofern scheint jedenfalls der Ausdruck „und 4“ unzutreffend.

*Abs. 3:*

Statt „zu enthalten“ sollte es „festzulegen“ heißen.

*Abs. 6:*

Auf das nach dem Wort „Umwelt“ irrtümlich gesetzte Komma wird aufmerksam gemacht.

Zu § 12:*Abs. 3:*

Wenn der Zulassungs- bzw. Registrierungsinhaber keinen Sitz und keine Niederlassung im Bundesgebiet hat, so ist er – dem ersten Satz zufolge – für die richtige und vollständige Kennzeichnung *nicht* verantwortlich. Es stellt sich daher die Frage, wieso es im zweiten Satz „so ist *auch* derjenige [...] für die richtige und vollständige Kennzeichnung verantwortlich“ heißt.

Im zweiten Satz ist nach dem Wort „bereitstellt“ ein Komma zu setzen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn weder der Zulassungs- bzw. Registrierungsinhaber noch der Vertriebsunternehmer Sitz oder Niederlassung im Bundesgebiet haben.

*Abs. 4:*

Nach dem Wort „jeder“ ist ein Komma zu setzen.

*Abs. 5:*

Zur Einführung nichtamtlicher Abkürzungen unionsrechtlicher Rechtsvorschriften vgl. den Hinweis unter „Allgemeines“.

Zu § 14:

*Abs. 1:*

Es wird angeregt, den ersten Satz in Ziffern zu gliedern und folgendermaßen umzuformulieren:

- (1) Der Bundesminister [...] hat [...] mit Verordnung
  1. Stoffe festzulegen, die [...] enthalten sein dürfen, oder
  2. Verbote oder Beschränkungen [...] festzulegen.

In einer solchen Verordnung [...].

In der Wortfolge „Wirkstoffe, und sonstigen Bestandteile“ hat das Komma zu entfallen. Unklar ist, was mit „solchen Maßnahmen“ gemeint ist.

*Abs. 2:*

Statt „Wenn eine Maßnahme gemäß Abs. 1 erlassen worden ist, so hat [...] davon zu benachrichtigen.“ sollte es besser „Von Verordnungen gemäß Abs. 1 hat [...] zu benachrichtigen.“ heißen.

*Abs. 3:*

Es sollte „[...] der Produktart 15 (Avizide), 17 (Fischbekämpfungsmittel) oder 20 (Produkte gegen sonstige Wirbeltiere) [...]“ heißen.

Es ist unklar, ob tatsächlich nur Zurückweisungen oder aber auch Abweisungen von der Mitteilungspflicht erfasst sein sollen.

Zu § 15:

*Abs. 2:*

Die Absatzbezeichnung „(2)“ wurde zweimal vergeben.

*Abs. 3:*

Auf das Schreibversehen „durch dieses Bundesgesetzes“ wird aufmerksam gemacht.

Zu § 16:*Abs. 1:*

Es wird angeregt, nicht „Die Organe des Landeshauptmanns und des Bundesministers [...]“, sondern „Die gemäß § 15 mit der Überwachung betrauten Organe [...]“ zu schreiben.

*Abs. 3:*

In der Wortfolge „den Wirkstoff, oder die behandelte Ware“ hat das Komma zu entfallen.

*Abs. 5:*

Das Komma nach dem Wort „Waren“ hat zu entfallen.

*Abs. 6:*

Die Formulierung „der Untersuchung zuzuführen“ sollte vermieden werden (vgl. LRL 28); „zu untersuchen“ dürfte das Gemeinte treffen.

*Abs. 7:*

Vgl. den Hinweis zu Abs. 6.

Das Komma nach dem Wort „Wirkstoffes“ hat zu entfallen.

Statt „so ist eine Einheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen“ sollte es „so ist je eine Einheit zu entnehmen und amtlich zu verschließen“ heißen. Dass die eine Einheit zu untersuchen und die andere der Partei zu Beweis Zwecken zurückzulassen ist (vgl. Abs. 6), muss nicht wiederholt werden.

*Abs. 8:*

Auf die versehentlich gesetzte Absatzschaltung wird hingewiesen.

Zu § 17:*Abs. 1:*

Vor dem „oder“ am Ende der Z 4 ist ein Komma zu setzen.

Auflagen und Beschränkungen sind keine Bedingungen; insofern ist das Wort „sonstige“ irreführend. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was genau mit „Beschränkungen“ (im Unterschied zu Auflagen und Bedingungen) gemeint ist.

In den Z 4 und 5 sollte die in der Z 3 verwendete Formulierung aufgegriffen werden:  
„Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt“.

Zu § 18:

In Abs. 1 hat das Komma am Ende des Einleitungsteils zu entfallen.

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ am Ende des Abs. 1 Z 1 hat zu entfallen.

Zu § 19:

*Abs. 2:*

Auch hier sollte es „Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt“ heißen.

*Abs. 3:*

Was unter einer „umweltgerechten Behandlung“ durch den früheren Eigentümer zu verstehen ist, bleibt unklar.

Zu § 20:

*Abs. 1:*

Vgl. den Hinweis zu § 19 Abs. 2. Im Übrigen fällt auf, dass hier zum ersten Mal von einer Gefahr für das *Leben* von Menschen und Tieren die Rede ist; es stellt sich die Frage, ob der Begriff „Gefahr für die Gesundheit“ eine Gefahr für das Leben nicht ohnehin miteinschließt.

Zu § 21:

*Abs. 1 Z 4:*

In der Wortfolge „entgegen Art. 56 der Biozidprodukte-Verordnung, entgegen § 4 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes“ ist das Komma durch die passende Konjunktion zu ersetzen.

Im Übrigen könnte die Ziffer in literae gegliedert werden:

4. [...] entgegen § 4 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes
  - a) ohne [...] abzuwarten,
  - b) ohne die Führung [...],
  - c) ohne Erstattung [...],
  - d) ohne Genehmigung,
  - e) entgegen einer Untersagung oder
  - f) unter Verstoß gegen die bei der Genehmigung festgelegten Auflagen durchführt.

*Abs. 1 Z 11:*

Unklar sind die Grundsätze, nach denen hier Konjunktionen und Kommata gesetzt werden. Es wird angeregt, nur nach dem vorletzten Aufzählungsglied ein „oder“, im Übrigen nur Kommata zu verwenden und statt „oder hörbar“ besser „oder nicht gut hörbar“ zu schreiben.

*Abs. 1 Z 16:*

Es sollte „entgegen § 27 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 8 und 9 des Biozid-Produkte-Gesetzes“ heißen.

*Abs. 1 Z 19:*

Nach der Wortfolge „aufgeführt zu sein“ ist ein Komma zu setzen.

*Abs. 1 Schlussteil:*

Zur korrekten Schreibweise von Zahlen wird auf LRL 140 verwiesen; die Zwischenräume sind durch geschützte Leerzeichen darzustellen.

*Abs. 2:*

Vgl. den Hinweis zu Abs. 1 Schlussteil.

*Abs. 3:*

Statt „in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“ könnte man „nach Österreich“ sagen.

Statt „der Sitz (die Niederlassung)“ sollte es „der Sitz bzw. die Niederlassung“ heißen.

Zu § 22:*Abs. 1:*

Der Klammerausdruck „(WV)“ hätte zu entfallen. Es sollte allerdings geprüft werden, ob der Absatz nicht als Ganzes als überflüssig entfallen kann.

*Abs. 2:*

Dass sich die Anordnung über die schriftliche Bekanntgabe an den Landeshauptmann – auch? – auf die Zustimmungserklärung bezieht (die Erläuterungen sind hier nicht eindeutig), geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Zu § 23:

Abs. 2 beschränkt sich darauf, den Inhalt des § 31 Abs. 2 zweiter Satz erster Halbsatz VStG zu wiederholen. Auch aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, welcher Zweck damit verfolgt wird. Es ist daher zu prüfen, ob der Absatz nicht als überflüssig zu entfallen hat.

Zu § 26:*Abs. 1:*

Es wird eine Verkürzung angeregt:

(1) § 1 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 tritt mit dem 1. Juli 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit dem 1. September 2013 in Kraft; gleichzeitig treten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, [...] außer Kraft.

*Abs. 7:*

Wenn mit dem Terminus „abverkauft“ etwas anderes als „verkauft“ gemeint sein sollte, wäre dies in den Erläuterungen näher auszuführen. Andernfalls sollte es „verkauft“ heißen.


*Abs. 8:*

Nach der Wortfolge „bereitstellen zu lassen“ ist ein Komma zu setzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. März 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	IfxPpuJH5X+tiQkINJ24mlanln7JNMKLF4Un5dNeExWIV7u8D+PI4Rg/9QKyl2yG+u NzgggXUZiV8nxsK+CJsQvY4ZrJLcwvcFnGNpYTE7jlzd8orh4SWSeT0KLnTVABI2h1O kdFUVZ/jm00WGWDRNin+7ukjBh4TMVi7w9zBU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T16:03:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	